Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht 4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen: AUWR-2019-85613/19-Gr/Ne AUWR-2019-85589/31-Gr/Ne

Bearbeiter: HR Mag. Gerhard Greiner Tel: (+43 732) 77 20-134 38 Fax: (+43 732) 77 20-213409 E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 3. Februar 2023

Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz:

Erweiterung der Anlagen zur Wasserversorgung sowie zur Abwasserbeseitigung:

- 1) WVA-Detailprojekt 2018 "Petermayr- und Pfarrgründe, Wieshof, Klause, Unterfreundorf" (GZ. AUWR-2019-85613)
- 2) ABA-Detailprojekt 2018
 "Petermayr- und Pfarrgründe, Wieshof,
 Klause, Unterfreundorf"
 (GZ. AUWR-2019-85589)

jeweils wasserrechtiche Überprüfung (1. Teilkollaudierung) und nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung (1. Teilkollaudierung) der mit Bescheiden des Landeshauptmannes von OÖ vom 10.7.2019, AUWR-2019-85613/15-Gra/R, und vom 29.8.2019, AUWR-2019-85589/26-Gra/R, bewilligten und bislang fertiggestellten Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung sowie um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert ausgeführte Anlagenteile.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt St. Marienkirchen an der Polsenz	
Datum:	Zeit:
4. April 2023	9.00 Uhr



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich.

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker vertreten lassen,
- > wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- > wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 10.7.2019, AUWR-2019-85613/15-Gra/R, wurde der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage gemäß dem Projekt "WVA, Petermayr- und Pfarrgründe, Wieshof, Klause, Unterfreundorf", ausgearbeitet von der FHCE – Ingenieurbüro Dr. Flögl Ziviltechniker GmbH, Linz, vom März 2019, GZ: 8400, erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Ö vom 29.8.2019, AUWR-2019-85589/26-Gra/R, wurde der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz die wasserrechtliche Bewilligung

- für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage gemäß dem Projekt "ABA, Petermayrund Pfarrgründe, Wieshof, Klause, Unterfreundorf", ausgearbeitet von der FHCE – Ingenieurbüro Dr. Flögl Ziviltechniker GmbH, Linz, vom März 2019, GZ: 8400, sowie
- die Einleitung der nicht oder nur geringfügig verunreinigten Niederschlagswässer, über den Regenwasserkanal Nebenkanal I/7b-RW, in die Polsenz und
- die Einleitung der nicht oder nur geringfügig verunreinigten Niederschlagswässer, über die Regenwasserkanäle 2/1, 2/6, 4/4, 4/7, 5/1, 5/7 und 2/1a, in die Polsenz erteilt.

Nunmehr hat die Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz unter Vorlage von Projektunterlagen (ausgearbeitet durch die FHCE – Ziviltechniker GmbH, Linz) die Fertigstellung eines Teiles dieser Anlagen angezeigt und um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung (1. Teilkollaudierung) angesucht.

Zudem hat die Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert ausgeführte Anlagenteile angesucht.

Weiters wurde um Fristverlängerung für noch nicht errichtete Kanalstränge und Wasserleitungen im Bereich der Estfellergründe in Unterfreundorf (konkret: Nebenkanäle 2/1a-SW und 2/1a-RW) bis 31.12.2023 angesucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc., sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.

Hinsichtlich des Verhandlungsgegenstandes betreffend die zur nachträglichen Bewilligung beantragten, ebenfalls bereits fertig gestellten Anlagenteile gilt:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

- 1) WVA-Detailprojekt 2018 "Petermayr- und Pfarrgründe, Wieshof, Klause, Unterfreundorf", Projekt Nr. 0092 18 8400 vom Oktober 2022
- 2) ABA-Detailprojekt 2018 "Petermayr- und Pfarrgründe, Wieshof, Klause, Unterfreundorf", Projekt Nr. 0092 18 8400 vom Oktober 2022.

jeweils ausgearbeitet von der FHCE - Ziviltechniker GmbH, Linz

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-(13438)
- beim Marktgemeindeamt St. Marienkirchen an der Polsenz, nach telefonischer Terminvereinbarung (07249/47112)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz §§ 9, 10-14, 21, 32, 50, 72, 99, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBI. Nr. 215/1959 jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- > an der Amtstafel der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz
- burch Verlautbarung unter der Internetadresse http://www.land-oberoesterreich.gv.at kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz, Kirchenplatz 1, 4076 St. Marienkirchen an der Polsenz

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße Im Auftrag

Mag. Greiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.